

# Ordnung der Studentenwohnheime zur Nutzung des Anschlusses HORUS – Stand 31.10.2022–

## Präambel

Die Studentenwohnheime wurden in den Jahren 1996 bis 2000 an HORUS (Hochgeschwindigkeits-Rechnernetz der Universität des Saarlandes) angeschlossen. Die Initiative der Anschlüsse ging von den Studenten aus, wurde von den Trägern der Wohnheime (Studierendenwerk und Evangelische Studentengemeinde aufgegriffen und durch das Hochschul-IT-Zentrum der Universität des Saarlandes (HIZ) umgesetzt.

Der Anschluss der Wohnheime an HORUS und somit an das Datennetz des UdS stellt ein Privileg – kein Recht – dar und erfordert von allen Nutzern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Medium. Die allgemeinen Richtlinien für die Nutzung des Internets (die sog. Netikette) sind als „Richtschnur“ zu sehen.

## § 1 Zielsetzung und Gültigkeit

Die vorliegende Ordnung ist die verbindliche Ordnung zum Anschluss eines Rechners an HORUS. Sie ergänzt die Benutzungsordnung des HIZ.

## § 2 Allgemeines

### (1) Darstellung

Informationen und Hinweise wie längerfristige Netzausfälle werden auf dem Web-Bereichen des HIZ <https://www.hiz-saarland.de> bekannt gegeben. Die aktuelle Fassung dieser Nutzungsordnung steht in diesem Bereich zur Kenntnisnahme. Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem HIZ sind in erster Linie die Träger der Heime Die Kommunikation zwischen Nutzern und dem HIZ findet vorzugsweise per E-Mail oder Ticketsystem <https://servicedesk.hiz-saarland.de/otrs/customer.pl> statt. Ein Nutzer gibt dem HIZ zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse bekannt. Zur Störungsmeldung geben Sie Bitte auch das Wohnheim und Ihre Zimmernummer an, da nur so eine Entörung eines Anschlusses erfolgen kann.

### (2) Verantwortungsbereich

Das gesamte Datennetz zwischen Anbindung an HORUS und den einzelnen Wohnheimen steht unter Verwaltung des HIZ. Das Datennetz in den Wohnheimen steht unter der Verantwortung des Trägers des Wohnheims. Notwendige Arbeiten in den Wohnheimen werden in Absprache mit dem HIZ erbracht.

### (3) Nutzungsberechtigte

Ein Antrag auf Nutzung des Netzes darf nur begründet abgelehnt werden. Daraus lässt sich aber kein Anspruch auf den Netzzugang oder bestimmt Netzdienste ableiten. Eine erteilte Nutzungsberechtigung ist personengebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

#### 1. Personen

Die Nutzung des HORUS-Netzes nach der Benutzungsordnung des HIZ wird nur regulären Wohnheimbewohnern mit gültiger Nutzungsberechtigung ermöglicht (Mitglieder der Universität des Saarlandes). Bei Verlust der HIZ-Nutzungsberechtigung erlischt auch die Nutzungsberechtigung des Netzes.

#### 2. Ausnahmen

Bei schriftlich begründeten Einzelfällen entscheidet der Leiter des HIZ über die Nutzungsrechte an Horus.

## (4) Funktionsgarantien

Das HIZ wird sich bemühen, die Funktionsfähigkeit des Netzes zu den Wohnheimen aufrecht zu erhalten. Arbeiten am Netz werden nach Bedarf durchgeführt und nach Möglichkeit vorher angekündigt. Kurzfristige Beeinträchtigungen des Netzbetriebes in Teilen des Netzes können trotzdem nicht ausgeschlossen werden.

## (5) Haftung

Der Anschluss eines Rechners an das Netz erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Zerstörungen an Anlagen haftet der jeweilige Verursacher. Jeder ist voll für den von ihm betriebenen Rechner und die damit erzeugten Daten und Informationen verantwortlich.

## (6) Datenschutz

### 1. persönliche Daten

Es werden nur die für den Betrieb des Netzes relevanten Daten der Nutzer gespeichert. Jeder Nutzer kann Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Eine Verwendung dieser Daten darf nur zu betrieblichen Zwecken erfolgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Nutzers gestattet.

### 2. Mitschnitt der übertragenen Daten

Das HIZ behält sich vor, innerhalb der Wohnheime zwecks Lösung technischer Probleme oder zur Klärung von Verdachtsfällen auf missbräuchliche Nutzung Daten und Verbindungen auf den Netzsegmenten zu protokollieren. Die dadurch erlangten Informationen werden nur von speziell autorisierten Personen ausgewertet und werden anschließend vernichtet. Die Namen der autorisierten Personen werden vom HIZ bekannt gegeben.

## (7) Protokolle

Als Vermittlungsprotokoll wird in HORUS IPv4 verwendet. Nur dieses Protokoll wird zwischen den Wohnheimen und dem Netz der Universität geroutet. Andere Produkte, wie z. B. IPX oder NetBEUI werden nicht unterstützt.

## (8) Dienste

Eine Liste der aktuell im HIZ verfügbaren Dienste sind auf den Webseiten des HIZ veröffentlicht. Die Verfügbarkeit eines Dienstes kann auch kurzfristig geändert werden.

## §3 Regelungen für alle Nutzer

Der folgende Teil legt fest, wie das Netz von jedem einzelnen Nutzer genutzt werden darf und was als missbräuchliche Nutzung verboten ist.

### (1) Rechtliche Bestimmungen

Die rechtliche Bestimmungen, insbesondere die Benutzungsordnung des HIZ und des Urheberrechts, sind von den Nutzern einzuhalten. Das HIZ übernimmt keinerlei Verantwortung für Vergehen von Nutzern. Sollte dem HIZ ein Übertreten der rechtlichen Bestimmungen bekannt werden, so wird dies als schwerer Missbrauch geahndet und kann angezeigt werden.

### (2) Zugang Dritter

Die Nutzer dürfen Ihren Zugang nur Personen verfügbar machen, die eine Nutzungserlaubnis des HIZ besitzen. Allgemeine Zugangsmöglichkeiten (z. B. öffentlich aufgestellte Rechner oder Modemeingänge) sind verboten. Die Verantwortung für den Rechner bleibt in jedem Fall bei dem eingetragenen Nutzer.

### **(3) Zugriff auf fremde Daten**

Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen (sogenanntes „Sniffen“) ist grundsätzlich verboten und wird als schwerer Missbrauch geahndet. Ebenso ist jeglicher unberechtigter Zugriff auf fremde Datenbestände und unberechtigter Zugang zu fremden Rechnern untersagt. Auch Tätigkeiten die vorbereitend diesem Zweck dienen (z. B. sog. „Portscannen“) sind verboten. Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen nicht genutzt oder weitergegeben werden und sind umgehend zu vernichten. Sämtliche Tätigkeiten, die dem Ziel dienen, sich unbefugt Zugang zu Daten, Rechnern usw. zu verschaffen, sind verboten und werden als schwerer Missbrauch bestraft. Der Versuch gilt als Missbrauch. Werden illegale Daten (z. B. Pornografie) unabsichtlich erlangt, dürfen sie nicht gespeichert werden bzw. schon gespeicherte sind sofort zu vernichten.

### **(4) Behinderung anderer Netzteilnehmer**

Der Datenverkehr eines Nutzers darf die Tätigkeit anderer Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten ist nicht erlaubt und erfüllt den Tatbestand eines Missbrauches. Es besteht keine Beschränkung auf das Gesamtvolumen des Datenverkehrs je Nutzer. Bei überaus hohem Datenverbrauch innerhalb kurzer Zeit (Filesharing) kann eine Sperrung erfolgen. Dies gilt auch, falls der Rechner Teil eines Bot-Netzwerkes ist oder ein Befall durch Viren vorliegt. Dies wird als Missbrauch gewertet und es ist mit einem Ausschluss aus dem Netzwerk zu rechnen.

### **(5) Störung des Betriebes**

Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden. Störungen, erkannter Missbrauch oder Angriffe sind unverzüglich dem HIZ zu melden.

### **(6) Sicherheit**

Jeder Nutzer ist für die Sicherheit seines Rechnersystems selbst verantwortlich. Die Nutzer sind angehalten, Ihre Rechner gegen das Eindringen von außen in angemessener Form zu schützen (z. B. Vergabe von Passwörtern, aufmerksame Konfiguration von Software, Hinweise unter Sicherheit).

### **(7) Wichtige Verhaltensregeln**

Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Geräte am Netz betrieben werden.

### **(8) Neuanschlüssen, Umzüge**

In jedem Zimmer steht ein Netzwerkanschluss zur Verfügung, an dem ein Endgerät angeschlossen werden kann. Das Endgerät erhält an diesem Anschluss mittels DHCP eine IP-Adresse automatisch. Hier können Sie auch einen Router anschließen, allerdings darf dieser Router an dem Anschluss an dem er an die Datendose angeschlossen wird, keine DHCP Funktion bereitstellen. In der Regel gibt es bei dem Router einen WAN Port mit dem er an das Netzwerk angeschlossen wird.

### **(9) Strafen**

Bei Missbrauch des Netzes erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, die seitens des HIZ gespeichert wird. Im Wiederholungsfall wird je nach Schwere des Missbrauchs ein zeitweiliger Ausschluss von der Netznutzung zwischen zwei und sechs Wochen ausgesprochen. Bei Fällen von schwerem Missbrauch gibt es keine Verwarnung und der Rechner wird bereits im Erstfall für sechs bis 24 Wochen gesperrt. Bei besonders schweren Fällen (Vorsatz, Verletzung strafrechtlich relevanter Gesetze, usw.) wird der Nutzer auf Dauer von der Netznutzung ausgeschlossen. Die Höhe einer Strafe legt der Leiter des HIZ in Absprache mit dem Träger des Wohnheims fest. Die Ahndung eines Verstoßes durch das HIZ ist unabhängig von weiteren eventuellen Maßnahmen durch den Träger des Wohnheims oder weiteren zivil- bzw. strafrechtlichen Verfolgungen.

## **§ 4 Finanzierung**

Zur Zeit werden keine gesonderten Beträge für die Netznutzung erhoben. Dieser Umstand kann sich jederzeit ändern und anteilige Kosten an der Gesamtfinanzierung erhoben werden.

## **§ 5 Abschlussbestimmungen**

### **(1) salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Netzordnung oder der Benutzungsordnung des HIZ ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Saarbrücken, den 31.10.2022